



Satzung des Ring Christlich-Demokratischer Studenten an der TU München e.V.

vom 26.04.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ring Christlich-Demokratischer Studenten an der TU München e.V.“, kurz RCDS TUM e.V..
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V..
- (3) Der RCDS TUM e.V. hat seinen Sitz und den Ort der Geschäftsführung in München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der RCDS TUM e.V. hat die Absicht, an der politischen und fachlichen Bildung der Studenten auf überparteilicher und überkonfessioneller Ebene mitzuwirken und den freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Gedanken durch Wort und Schrift zu vertreten.
- (2) Der RCDS TUM e.V. bezweckt die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Förderung der Studenten der Technischen Universität München, vor allem, indem er Dienstleistungen zur Förderung dieser Belange der Studenten anbietet.
- (3) Der RCDS TUM e.V. ist gewillt, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in diesem Sinne und auf der Grundlage der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland niedergelegten

Grundrechte mitzuarbeiten und sich insbesondere für eine wirksame, verantwortete Möglichkeit der Vertretung studentischer Interessen einzusetzen. Er beteiligt sich daher an der studentischen Selbstverwaltung.

(4) Der RCDS TUM e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Verwendung der Vereinsmittel für Aktivitäten nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern und alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden rückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zur Erfüllung dieser, unter § 2 Absatz 3 genannten Aufgaben wird der RCDS TUM e.V. daher:

1. Seminare, Vorträge und Tagungen organisieren,
2. die internationale Verständigung fördern, vor allem durch Einladung ausländischer Gruppen und Durchführung von Bildungs- und Begegnungsreisen ins Ausland,
3. Publikationen zur politischen, fachlichen und intellektuellen Bildung herausgeben sowie für seine Mitglieder Informationen beschaffen und weitergeben,
4. Serviceangebote für Studenten der Technischen Universität München organisieren,
5. die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen des öffentlichen Lebens pflegen,
6. sich an den Wahlen zu den Gremien der studentischen und akademischen Selbst- und Mitverwaltung an der Technischen Universität München beteiligen.

§ 3 Landes- und Bundesverband

(1) Der RCDS TUM e.V. ist Mitglied des Landesverbandes „Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern e.V.“, kurz: RCDS in Bayern e.V.. Dieser ist als Vereinsverband der Zusammenschluss der RCDS-Hochschulgruppen im Gebiet des Freistaates Bayern.

(2) Der RCDS TUM e.V. ist Mitglied des Bundesverbandes „Ring Christlich-Demokratischer Studenten“, kurz: RCDS-Bundesverband. Dieser ist als Vereinsverband der Zusammenschluss aller RCDS-Hochschulgruppen in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Den RCDS TUM e.V. als Mitglied des Landes- und Bundesverbandes des RCDS vertritt nach den Grundsätzen des Stellvertretungsrechts der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende des RCDS TUM e.V..

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des RCDS TUM e.V. kann jeder ordentlich an der Technischen Universität München oder an einer nach den Maßgaben des RCDS in Bayern e.V. vom RCDS TUM e.V. betreuten Hochschule immatrikulierte Student oder Promotionsstudent sein.

(2) Ordentliches Mitglied kann nicht werden, wer gleichzeitig schon ordentliches Mitglied einer anderen RCDS-Hochschulgruppe ist.

(3) Jedes Mitglied erkennt diese Satzung, alle anderen Rechtsvorschriften des RCDS TUM e.V. sowie die Rechtsvorschriften des RCDS in Bayern e.V. und die des RCDS-Bundesverbands an. Des Weiteren muss es sich mit den Grundsätzen des RCDS identifizieren können und darf nicht öffentlich Stellung gegen diese beziehen.

(4) Der Mitgliedschaftsantrag darf Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller Mitglied einer politischen Partei, einer politischen Jugendorganisation oder einer politischen Hochschulgruppe ist. Mitglieder konkurrierender politischer Hochschulgruppen dürfen kein Mitglied des RCDS TUM e.V. werden, selbst dann, wenn sie dieser anderen Hochschulgruppe an einer anderen Hochschule angehören.

(5) Der Bewerber bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(6) Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Mitgliedschaftsantrags nach pflichtgemäßem Ermessen. Will der Vorsitzende die Aufnahme ablehnen, entscheidet innerhalb von einem Monat der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich bekanntzugeben. Gegen Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft kann der Bewerber innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde beim zuständigen Landesschiedsgericht einlegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und kann bei den Wahlen zu den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung antreten. Über die Aufstellung der Listen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Das aktive Wahlrecht für neue ordentliche Mitglieder ruht während einer Frist von einem Monat nach Wirksamkeit der Aufnahme nach § 4 Abs. 6. Es ruht nicht, wenn die Mitgliederversammlung dies für das einzelne ordentliche Mitglied einstimmig beschließt.

(3) Jedes ordentliche Mitglied kann jederzeit vom Vorstand verpflichtet werden, innerhalb von zwei Wochen durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung seinen Status als ordentlich immatrikulierter Student an der Technischen Universität München nachzuweisen.

§ 6 Altmitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

(1) Die Altmitgliedschaft entsteht automatisch bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder auf Antrag beim Vorstand. Eine Altmitgliedschaft ist nur für Mitglieder möglich, welche mindestens in einem Semester ordentliches Mitglied des RCDS TUM e.V. waren.

(2) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied des RCDS TUM e.V. werden, solange dieser keinen eigenen Förderverein unterhält. Fördernde Mitglieder erkennen die Programme und Grundsätze des RCDS an und unterstützen mittels eines Fördermitgliedsbeitrages die Arbeit des RCDS TUM e.V..

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt und entzieht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Vorsitzenden für Altmitglieder die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und zusätzlich für ehemalige Vorsitzende die Ehrengewürde.

(4) Alt-, Förder- und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins

1. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch Exmatrikulation, Beendigung der Promotion oder Hochschulwechsel, ohne dass dieser Wegfall einer gesonderten Feststellung bedarf,
2. durch gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt zum Ende des jeweiligen Semesters,
3. durch Tod,
4. durch Streichung von der Mitgliederliste gem. Abs. 2 oder Ausschluss gem. § 12,
5. durch Übertritt in Altmitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Semesters auf Antrag gegenüber dem Vorstand,

(2) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der geschäftsführende Vorstand erwirken, wenn

1. das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gem. § 13 Abs. 1 nach den Vorschriften des BGB in Verzug ist und bereits zweimal angemahnt worden ist. Die zweite Mahnung muss die Streichung von der Mitgliederliste androhen,
2. das Mitglied der Verpflichtung zum Nachweis der Immatrikulation gem. § 5 Abs. 3 nicht nachgekommen ist.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des RCDS TUM e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des RCDS TUM e.V..

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des RCDS TUM e.V..

(4) Der Vorstand kann als zusätzliches Organ einen politischen Beirat einberufen, der den Vorstand bei der inhaltlichen Arbeit unterstützt. Der Vorstand kann ein Mitglied des RCDS TUM e.V. zum Leiter des politischen Beirats ernennen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl eines Tagungspräsidiums und aller sonstigen Ämter, die für die ordnungsgemäße Durchführung einer Mitgliederversammlung erforderlich sind,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern und bis zu zwei Ersatzkassenprüfern,
5. Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des RCDS in Bayern e.V.,
6. Wahl der Listen und Kandidaten für die Hochschulwahlen,
7. Verleihung von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzendenwürde gem. § 6 Abs. 3,
8. Festsetzung der Richtlinien für die Arbeit des RCDS TUM e.V.,
9. Entscheidung über Maßnahmen gegen Mitglieder gem. § 12,
10. Änderungen der Satzung,
11. Beschluss, Änderung oder Aufhebung einer Finanz- und Kassenordnung oder einer Geschäftsordnung,
12. Auflösung des Vereins gem. § 17.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr außerhalb der vorlesungsfreien Zeit einzuberufen. Der Vorstand muss dies zudem tun, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(3) Die erste Mitgliederversammlung in einem Studienjahr ist die Jahreshauptversammlung, die während der Vorlesungszeit im Wintersemester abzuhalten ist. Dort findet in der Regel die Neuwahl des Vorstandes statt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von

einem weiteren Mitglied des Vorstands, vorzugsweise einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Im Falle der Neuwahl des Vorstands ist ein Tagungspräsidium zu wählen, welches die Tagungsleitung übernimmt. Das Tagungspräsidium besteht dabei aus einem Präsidenten, bis zu zwei stellvertretenden Präsidenten und einem Protokollführer. Zudem können für die Durchführung der Wahl Stimmzähler bestimmt werden. Mitglieder des Tagungspräsidiums müssen nicht Mitglied des RCDS TUM e.V. sein.

(5) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Ladung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Anstehende Wahlen sowie Anträge betreffend Abs. 1 Nr. 9 bis 12 müssen auf der der Einladung beigefügten Tagesordnung aufgeführt sein. Bei möglichem Erscheinen von weniger als fünf ordentlichen Mitgliedern kann direkt in die Einladung ein Ersatztermin aufgenommen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Beachtung von § 5 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 2 mindestens fünf ordentliche Mitglieder mit aktivem Wahlrecht anwesend sind. Falls in die Einladung ein Ersatztermin aufgenommen wurde, ist die Versammlung anschließend an diesem unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Rede-, antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, unter Beachtung von § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2. Auf Antrag kann Gästen das Rederecht eingeräumt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Anträge und die Feststellung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag müssen die Abstimmungen geheim erfolgen.

(9) Anträge auf Änderung der Satzung sowie für Beschluss, Änderung oder Aufhebung einer Finanz- und Kassenordnung oder einer Geschäftsordnung müssen der Einladung im Wortlaut beigefügt sein. Alle Anträge diesbezüglich bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Satzungsänderung ist gem. § 71 BGB in das Vereinsregister einzutragen. Diese gilt auch dann, wenn der Vereinszweck geändert wird.

(10) Der Schriftführer erstellt ein Protokoll, welches vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Im Falle der Neuwahl des Vorstands erstellt zusätzlich der Protokollführer ein Wahlprotokoll, welches vom Protokollführer, von einem weiteren Mitglied des Tagungspräsidiums und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen zum Vorstand erfolgen immer geheim, Wahlen zu anderen Ämtern müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird.

(2) Wahlen zum Vorstand erfolgen in Einzelabstimmung in der Reihenfolge nach § 11 Abs. 3. Die Wahl der Beisitzer erfolgt anschließend und kann in Sammelabstimmung stattfinden.

(3) Die Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer kann jeweils in Sammelabstimmung stattfinden.

(4) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung des RCDS in Bayern e.V. nach den Maßgaben der Satzung des RCDS in Bayern e.V. erfolgt in Sammelabstimmung und kann in einem Wahlgang erfolgen.

(5) Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Entfällt auch in einem zweiten Wahlgang auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bei Sammelabstimmung hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen auf vorgeschlagene Bewerber entfallen, sind ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus der Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, falls nicht anderweitig durch die Versammlung vor Eröffnung des Wahlgangs beschlossen.

(7) Im Falle der Nichtanwesenheit eines zu wählenden Mitglieds ist dessen schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur und Annahme der Wahl nötig, welche dem Tagungspräsidium vor Eröffnung des Wahlgangs vorzuzeigen ist.

(8) Die Wahlperiode für alle Ämter bemisst sich nach der Wahlperiode des Vorstandes. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 analog für alle Wahlämter.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB und bis zu sieben Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand ist nach außen vertretungsberechtigt. Jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsbefugt, Zugriff auf Vereinsgelder haben nur der Vorsitzende und der Schatzmeister im Wege der Einzelvertretung (keine Gesamtvertretung).

(2) Der Vorstand kann nach § 30 BGB zusätzlich einen Geschäftsführer bestimmen. Dieser übernimmt laufende Aufgaben des Vereins zur Entlastung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand an. Die Berufung/Abberufung erfolgt mittels einfacher Mehrheit im Vorstand. Das Vorschlagsrecht liegt beim Vorsitzenden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch so lange geschäftsführend im Amt, bis eine Neuwahl wirksam erfolgt ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so ist nach Möglichkeit ein Ersatzmitglied von einer zeitnah einzuberufenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt beauftragt der Vorstand kommissarisch ein Mitglied des Vorstands oder ein ordentliches Mitglied mit der Betreuung der Amtsgeschäfte.

(6) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn drei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Eine Ladung erfolgt mindestens zwei Tage vorher unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Von Sitzungen des Vorstands ist, vorzugsweise durch den Schriftführer, ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

(7) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung kann auch fernmündlich erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein müssen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht zu erreichen, so können Entscheidungen von erheblicher Dringlichkeit nur von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands getroffen werden, in diesem Falle ist der gesamte Vorstand umgehend über die Gründe der erheblichen Dringlichkeit und das Ergebnis der Entscheidung zu informieren.

(8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Vergütungen werden nicht gezahlt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder erhalten jedoch eine Erstattung ihrer Auslagen. Auf Antrag kann der Schatzmeister Erstattungen eines jeden Mitglieds vornehmen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Schatzmeister. Über nicht gewährte Erstattungen beschließt der geschäftsführende Vorstand, allerdings nur bis zu einer Höhe der Ausgaben, deren Summe im laufenden Geschäftsjahr die Summe der Einnahmen des letzten abgelaufenen Geschäftsjahrs nicht übersteigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Auslagen, sofern diese nicht genehmigt worden sind.

(9) Der Vorsitzende ist Bundesdelegierter des RCDS TUM e.V. zur Bundesdelegiertenversammlung sowie Gruppenvorsitzendenkonferenz des RCDS-Bundesverbandes. Im Falle der Verhinderung ist ein vom geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied Bundesdelegierter. Sollte kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands das Mandat des Bundesdelegierten wahrnehmen können, so ist vom geschäftsführenden Vorstand ein ordentliches Mitglied als Ersatzdelegierter zu bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nach Möglichkeit ist einer der Beisitzer zu bestimmen. Ist auch der benannte Ersatzdelegierte verhindert oder wurde keiner benannt, so sind alle weiteren ordentlichen Mitglieder des RCDS TUM e.V. Ersatzdelegierte in alphabetischer Reihenfolge.

(10) Der Vorsitzende ist Landesdelegierter des RCDS TUM e.V. zur Landesdelegiertenversammlung des RCDS in Bayern e.V.. Die übrigen Delegierten, deren insgesamt Zahl sich nach der Satzung des RCDS in Bayern e.V. bestimmt, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Verhinderung der Delegierten und der Ersatzdelegierten sowie bei nicht erfolgter oder zahlenmäßig nicht ausreichender Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sind alle Mitglieder des Vorstands und dann alle weiteren ordentlichen Mitglieder des RCDS TUM e.V. Ersatzdelegierte jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

§ 12 Maßnahmen gegen Mitglieder

(1) Die Entscheidung über Maßnahmen gegen Mitglieder des RCDS TUM e.V. bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten steht ausschließlich der Gruppe zu. Als vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten gilt insbesondere, wenn das Mitglied

1. die Satzung des RCDS TUM e.V., des RCDS in Bayern e.V. oder des RCDS-Bundesverbandes missachtet,
2. einer anderen hochschulpolitischen Gruppierung an der Technischen Universität München oder anderswo angehört,
3. einer anderen RCDS-Hochschulgruppe angehört als der an der Technischen Universität München,
4. einer politischen oder sonstigen Organisation angehört, deren Ziele oder Grundsätze mit denen des RCDS unvereinbar sind,
5. als Kandidat des RCDS in ein Vertretungsorgan gewählt ist und der Fraktion des RCDS nicht beitrifft, aus ihr ausscheidet oder dort die Politik des RCDS nicht vertritt,
6. in Versammlungen oder Publikationen politischer Gegner im Namen des RCDS oder in eigenem Namen gegen die erklärte Politik des RCDS oder gegen den RCDS insgesamt Stellung bezieht,
7. gegen den durch Beschluss des Vorstands erklärten Willen des RCDS TUM e.V. auf einer mit einer Liste des RCDS direkt konkurrierenden Liste zu Hochschulwahlen antritt,
8. vertrauliche Daten oder Vorgänge veröffentlicht oder an unbefugte Dritte weitergibt,
9. Vermögen, welches dem Verein oder dem Verband angehört oder das ihm zur Verfügung steht, veruntreut oder unterschlägt.

(2) Gegen Mitglieder, die sich vereins- oder verbandsschädigend verhalten haben, können insbesondere folgende Maßnahmen ergehen:

1. Verlust des passiven Wahlrechts auf Gruppenebene
2. Verlust des aktiven Wahlrechts und der Stimmberechtigung, beides auf Gruppenebene
3. Verlust der Ämter im Verein
4. Entzug des Rechts der Veranstaltungsteilnahme
5. Ausschluss auf Zeit, längstens für zwei Semester
6. Ausschluss

(3) Über Maßnahmen gegen Mitglieder entscheidet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 ausschließlich die Mitgliederversammlung des RCDS TUM e.V.. Der Vorstand, der Landes- und Bundesvorstand sowie der Landes- und Bundesverband haben keinerlei Entscheidungsgewalt über Maßnahmen gegen Mitglieder des RCDS TUM e.V..

(4) Die Maßnahmen sind an strenge Anforderungen gebunden. Der diesbezügliche Antrag muss von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein und ist an den Vorstand zu richten, welcher nach Zugang unter Einhaltung der Ladungsfrist innerhalb der nächsten Woche eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen hat, die innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen stattzufinden hat.

(5) Der Antrag muss eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

(6) Dem Beschuldigten ist die Gelegenheit zu geben, auf der Mitgliederversammlung zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen Stellung zu beziehen.

(7) Gegen die Maßnahme kann beim Landesschiedsgericht innerhalb von vier Wochen nach Beschluss Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist vom Beschuldigten einzulegen.

§ 13 Finanzen

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag pro Semester erhoben, welcher zu Beginn des Semesters fällig wird. Über dessen Höhe beschließt der Vorstand. Von den fördernden Mitgliedern wird ein Fördermitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe freiwillig bestimmt wird, mindestens aber den geltenden Satz des Mitgliedsbeitrages erreichen muss. Altmitglieder zahlen den Beitrag eines ordentlichen Mitglieds. Durch Beschluss des Vorstands kann von der Erhebung eines Beitrags von Altmitgliedern abgesehen werden.

(2) Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung nur dann das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, wenn sie beitragschuldenfrei sind. Die Feststellung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Das Rederecht bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Finanzen des RCDS TUM e.V. in eigener Verantwortung. Der Schatzmeister hat ein Vetorecht gegen alle finanziell relevanten Entscheidungen des Vereins, deren Summe im laufenden Geschäftsjahr die Summe der Einnahmen des letzten abgelaufenen Geschäftsjahrs übersteigt.

(4) Der Verein verpflichtet sich zur ordentlichen Buchführung.

(5) Die Kassenprüfer haben in der Zeit von sieben Tagen vor der Wahl eines Schatzmeisters eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(6) Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die sachliche und rechnerische Korrektheit der Belege. Ferner überprüfen sie, dass die Ausgaben satzungsgemäß erfolgt sind.

(7) Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, in dem Zeit, Ort und Anwesende zu notieren sind. Es ist ein abschließender Kommentar zu verfassen. Die Mitgliederversammlung ist über die Ergebnisse der Kassenprüfung zu unterrichten und auf Nachfrage über die finanzielle Entwicklung ausführlich zu informieren.

(8) Das Nähere regelt die Finanz- und Kassenordnung, bei Nichtvorhandensein die Finanz- und Kassenordnung des RCDS in Bayern e.V. und die des RCDS-Bundesverbandes in dieser Reihenfolge.

§ 14 Haftung

(1) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sollen dies in allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen und in den Vertragstext aufnehmen zu lassen.

(2) Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der von ihnen geschuldeten Beiträge nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 15 Gewinne

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des RCDS TUM e.V..

(2) Der RCDS TUM e.V. darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des RCDS TUM e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 16 Vermögen

Der RCDS TUM e.V. darf Vermögen bilden. Dieses darf aber nur für die in § 2 aufgeführten Zwecke, laufende Unkosten und ähnliche Kosten, vor allem die Unterbringung und Betreuung von Referenten und anderen Gästen des RCDS TUM e.V. verwendet werden.

§ 17 Auflösung

(1) Über die Auflösung des RCDS TUM e.V. kann nur eine ausschließlich mit diesem Beratungsgegenstand fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Nach der Auflösung obliegt den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die Abwicklung des Vereinsvermögens in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den RCDS in Bayern e.V. und an die Hanns-Seidel-Stiftung in dieser Reihenfolge mit der Maßgabe, es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Belange der Studenten zu verwenden.

§ 18 Geltung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Der RCDS TUM e.V. kann sich zu seiner Arbeit zusätzlich eine Finanz- und Kassenordnung sowie eine Geschäftsordnung geben. Bei Beschluss treten diese an die Stelle aller früheren Finanz- und Kassenordnungen sowie Geschäftsordnungen, soweit vorhanden.

(2) Soweit diese Satzung und eine nach Abs. 1 bestehende Finanz- und Kassenordnung oder Geschäftsordnung für einen Fall keine Regelung trifft, gelten die Satzung und die weiteren Rechtsvorschriften des RCDS in Bayern e.V. entsprechend.

§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen höherrangiges Recht verstoßen, werden nur diese Teile unwirksam, nicht aber die sonstigen.

(2) Anstelle der unwirksam gewordenen Regelungen tritt die Satzung des RCDS in Bayern e.V., die Satzung des RCDS-Bundesverbandes sowie die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts in dieser Reihenfolge.

Beschlossen am 26.04.2023 in München.